

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Wohngebiet
„Hesselbergblick II“ im OT Ammelbruch**

**Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB
Gemeinde Langfurth**

Die Gemeinde Langfurth hat mit Beschluss vom 11.10.2022 den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Hesselbergblick II“ im OT Ammelbruch als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für das Wohngebiet „Hesselbergblick II“ im OT Ammelbruch in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Gemeinde Langfurth, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth während er allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach ...

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langfurth, 04.11.2022



gez. Simon Schäffler
Erster Bürgermeister

